

16/SN-9/ME
SNME 163



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
A-1070 Wien

GZ 825.159/4-II 1/1995

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das
Präsidium des Nationalrates

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	-GE/19.....
Datum:	2. MRZ. 1994
Verteilt	6.3.95

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

St. Wenzinger

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner (ergänzten) Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über militärische Munitionslager zu übermitteln.

1. März 1995

Für den Bundesminister:

i.V. Manquet

Für die Richtigkeit
der Abfertigung:
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

825.159/4-II 1/1995

GZ

An das
Bundesministerium für Landes-
verteidigung

Dampfschiffgasse 2
1033 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi.a

Teletex
3222548 = brnjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Entwurf eines Munitionslagergesetzes;
GZ 10.049/0002-1.9/194.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über militärische Munitionslager beehrt sich das Bundesministerium für Justiz nach fernmündlicher Rücksprache mit Herrn Mag. GROSSBIES, wie folgt (ergänzend) Stellung zu nehmen:

Zu § 13 Abs. 2:

Nach dem Wortlaut des Abs. 2 könnte ein Nachteil, der erst nach der gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs auf Entschädigung erkennbar wird, frühestens ein Jahr ab gerichtlicher Geltendmachung angesprochen werden. Dies würde streng genommen auch bedeuten, daß - entgegen allgemeinen (außerstreit-)verfahrensrechtlichen Grundsätzen - jene Nachteile, die noch während eines in erster Instanz anhängigen Verfahrens eingetreten sind, zur Entschädigungsbemessung (im noch anhängigen Verfahren) nicht mehr herangezogen werden können. Ein solches (Auslegungs-) Ergebnis sollte vermieden werden.

Zu § 15 Abs. 2:

Im geltenden Bundesgesetz über militärische Munitionslager heißt es im § 18 Abs. 3 "Zur Feststellung der Entschädigung ist jenes Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel das militärische Munitionslager errichtet wird beziehungsweise gelegen ist."

Der erste Satz der in Rede stehenden Bestimmung des vorliegenden Entwurfs hat nur noch folgenden Wortlaut: "Zuständiges Bezirksgericht nach § 13 Abs. 2 ist jenes Gericht, in dessen Sprengel das militärische Munitionslager errichtet wird." Warum die Wendung "beziehungsweise gelegen ist" entfallen soll, ist nicht einsichtig; auch in den Erläuterungen wird hiezu nichts gesagt.

Ein Entschädigungsbegehren wird zwar sehr oft mit einer Errichtung eines militärischen Munitionslagers einhergehen. Dennoch darf nicht übersehen werden, daß auch die räumliche Erweiterung eines bereits bestehenden Munitionslagers (§ 1 Abs. 1) aber auch eine Lagerung von Munition mit höherer Sprengkraft zu einer Ausdehnung des Gefährdungsbereichs (§ 3 Abs. 1) und zu einer Abänderung der Verordnung über den Gefährdungsbereich (§ 6 Abs. 5) führen kann; auch in solchen Fällen werden bei Eintreten vermögensrechtlicher Nachteile Entschädigungsansprüche nach § 12 zustehen.

Die Beibehaltung der Wendung "beziehungsweise gelegen ist" scheint sohin angezeigt. Eine Gerichtsstandsregelung, die nur auf einen Teil der sich aus dem vorliegenden Gesetz ergebenden Entschädigungsansprüche Bedacht nimmt, wäre sohin zu eng.

Zu § 16:

Im Sinne einer Vermeidung von primären Freiheitsstrafen im Verwaltungsstrafrecht (§ 11 VStG) sollte die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, alternativ zu bzw. kumulativ neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe zu verhängen, entfallen. Zwar entspricht diese Regelung geltenden Recht, doch soll nach den

Legistischen Richtlinien des Bundeskanzleramtes eine Novellierung stets auch zum Anlaß genommen werden, Regelungen zu überdenken bzw. abzuändern, die nicht mehr dem heutigen Rechtsstandard entsprechen. Nach jetzigem Verständnis ist aber eine Freiheitsstrafe nur vorzusehen, wenn mit anderen Mitteln, insbesondere der Verhängung einer Geldstrafe, nicht (mehr) das Auslangen gefunden werden kann. (Hinweise dafür lassen sich im vorliegenden Fall freilich nicht erkennen). Dieser Ansicht tragen im übrigen auch die Erläuterungen der RV einer VStG - Novelle 1987, BGBl. 516, Rechnung, die als zentrales strafpolitisches Ziel der Novelle zum Ausdruck bringen, daß die Verhängung von primären Freiheitsstrafen möglichst vermieden werden soll. (133 BlgNR XVII. GP).

Abgesehen davon erscheint auch das Verhältnis der angedrohten Geldstrafe zur angedrohten Freiheitsstrafe nicht ausgewogen. Die höchstzulässige Geldstrafe von 30 000 S ist auch für den Bereich des Verwaltungsstrafrechts vergleichsweise niedrig angesetzt. Sie war in dieser Höhe schon im § 22 des Bundesgesetzes vom 31. Mai 1967 über militärische Munitionslager vorgesehen und ist seitdem nicht valorisiert oder gar erhöht worden. Wenn dem gegenüber eine primäre Freiheitsstrafe von sechs Wochen vorgesehen ist, womit die nach § 12 Abs. 1 letzter Satz VStG für das Verwaltungsstrafrecht zulässige Höchstdauer einer Freiheitsstrafe ausgeschöpft wird, so ist dies wohl zumindest aus der Sicht heutiger Strafrechtspolitik als Wertungswiderspruch anzusehen. Es wird daher angeregt, die Androhung einer Freiheitsstrafe überhaupt entfallen zu lassen oder zumindest das Verhältnis der Strafarten zu überdenken, etwa durch die Aufwertung der angedrohten Geldstrafe entsprechend der Geldentwertung seit 1967 oder durch Herabsetzung der Höchstdauer der Freiheitsstrafe (etwa auf zwei Wochen - § 12 Abs. 1 Zweiter Satz VStG).

1. März 1995

Für den Bundesminister:

i. V. Manquet